

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

## Klage, eingereicht am 8. März 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-21/13)

(2013/C 156/101)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, S. Greco)

Beklagte: Kommission

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union auf der Grundlage des Berechnungsvorschlags, der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts anwendet

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts für rechtswidrig zu erklären;

— infolgedessen die Entscheidung des Generalsekretariats des Rates vom 23. Mai 2012 aufzuheben, mit der der Klägerin ein Vorschlag für die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen nach Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts auf der Grundlage der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 11. Oktober 2011 unterbreitet wurde, den diese am 19. Juli 2012 unterzeichnet hat;

— die Beklagte nach Art. 87 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zur Tragung der gesamten Kosten zu verurteilen.

---

## Klage, eingereicht am 20. März 2013 — ZZ u.a./Kommission

(Rechtssache F-23/13)

(2013/C 156/102)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: ZZ u.a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die endgültige Berechnung der Dienstjahre für die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Kläger auf das Versorgungssystem der Union nach den neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts übermittelt wird

### Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Entscheidungen über die Übertragung ihrer vor Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche aufzuheben;

— soweit erforderlich, die Entscheidungen aufzuheben, mit denen ihre Beschwerden zurückgewiesen wurden, die auf die Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und der Abzinsungssätze gerichtet waren, die zum Zeitpunkt der Stellung ihres Antrags auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in Kraft waren;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

## Klage, eingereicht am 21. März 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-25/13)

(2013/C 156/103)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Kommission

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen über die Übertragung der vor Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage des Vorschlags des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Dezember 2012, mit der die von der Klägerin am 16. August 2012 und am 28. August 2012 gegen die Entscheidungen des PMO.4 vom 21. Mai 2012, vom 31. Mai 2012 und vom 2. Juli 2012 eingelegten Beschwerden zurückgewiesen wurden, aufzuheben;

— soweit erforderlich, auch die genannten Entscheidungen des PMO.4 vom 21. Mai 2012, 31. Mai 2012 und 2. Juli 2012 aufzuheben, gegen die die Klägerin die Beschwerden eingelegt hatte, aufzuheben;